



Informationen zum Vordruck U3 und seiner Verwendung

1. Der Vordruck U3

Der Vordruck U3 wird ausgestellt, wenn Sie in einem EU-Land nach Arbeit suchen⁽¹⁾ während Sie gleichzeitig von einem anderen EU-Land Arbeitslosengeld beziehen. Der Vordruck U3 ist ein Warnhinweis der Arbeitsverwaltung des Landes, in dem Sie Arbeit suchen. Er besagt, dass diese Arbeitsverwaltung die Arbeitsverwaltung des Landes, das Ihr Arbeitslosengeld zahlt, über Änderungen Ihrer Situation unterrichtet hat, die unter Umständen bei einer Überprüfung der von Ihnen bezogenen Leistungen zu berücksichtigen sind.

Mit dem Vordruck U3 werden Sie darauf hingewiesen, dass Ihre Leistungen infolge des Informationsaustausches zwischen den Trägern gekürzt oder gestrichen werden könnten.

2. Was ist nach Erhalt des Vordrucks U3 zu tun

Überprüfen Sie, ob die in Feld 2 des Vordrucks enthaltenen Angaben zutreffend sind. Wenn Sie sie für unzutreffend halten, sollten Sie sich unverzüglich an die Arbeitsverwaltung wenden, die den Vordruck ausgestellt hat.

Möglicherweise müssen Sie sich außerdem mit der Arbeitsverwaltung oder dem Sozialversicherungsträger des Landes, das Ihre Leistung auszahlt, in Verbindung setzen, um festzustellen, inwieweit Ihre Leistungen von der Mitteilung über die Änderung Ihrer Situation betroffen sind.

Erhalten Sie den Vordruck U3, so kann dies dazu führen, dass die Zahlung Ihres Arbeitslosengeldes eingestellt wird.

3. Was geschieht, wenn Sie in dem Land, in dem Sie Arbeit gesucht haben, eine Beschäftigung aufnehmen, aber dann wieder arbeitslos werden?

Wenn Sie eine Arbeit aufnehmen, endet die Zahlung Ihres „exportierbaren“ Arbeitslosengeldes. Dies ist unter Umständen nicht der Fall, wenn Sie eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen - dies hängt von den Vorschriften ab, die in dem Land, das Ihr Arbeitslosengeld zahlt, gelten.

Wenn Sie anschließend wieder arbeitslos werden, können Sie in dem Land, in das Sie gezogen sind und in dem Sie gearbeitet haben, Leistungen bei Arbeitslosigkeit beantragen. Ihre Ansprüche auf Leistungen können zum Teil von den Versicherungsbeiträgen abhängen, die Sie in Ihrem Herkunftsland gezahlt haben (und die Sie durch Vorlage eines von den Behörden dieses Landes ausgestellten Vordrucks U1 nachweisen können). Diese Leistungen können dann in Ihr Herkunftsland „exportiert“ werden, wenn Sie dorthin zurückkehren, wofür Sie den Vordruck U2 benötigen.

Wenn Sie jedoch in Ihr Herkunftsland zurückkehren, ohne in dem Land, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben, Arbeitslosengeld zu beantragen und wenn Ihr Herkunftsland auch in der Zeit, in der Sie in einem anderen Land gearbeitet haben, weiterhin als Ihr Wohnort anzusehen war, dann kann gegebenenfalls Ihr Herkunftsland Ihr Arbeitslosengeld zahlen.

⁽¹⁾ Die Begriffe „EU-Land“ oder „EU-Mitgliedstaat“ beziehen sich im folgenden Text auch auf Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, sobald diese Länder in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 fallen werden.